

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
NATURWISSENSCHAFTLICH-MATHEMATISCHE BILDUNG
FÜR DIE FÄCHERKOMBINATIONEN MIT BIOLOGIE, CHEMIE, MATHEMATIK UND
PHYSIK BEIM LEHRAMT AN GYMNASIEN
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG
VOM 30. JULI 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Studienplanungskommission
- § 11 Prüfende und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Schriftliche Modulprüfungen
- § 21 Mündliche Modulprüfungen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungsfristen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- § 26 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Fachnote, Gesamtnote
- § 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet für die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächerkombinationen einen Bachelorstudiengang an, mit dem grundlegende berufsqualifizierende Kompetenzen im Bereich der Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken sowie grundlegende fachliche und methodische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern erworben werden.

²Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) werden mit dem Bachelorstudiengang die Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien in den Fächerkombinationen:

- Biologie/Chemie
- Biologie/Physik
- Chemie/Mathematik
- Mathematik/Physik

erworben.

³Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Zweck der studienbegleitend abzulegenden Bachelorprüfung ist die Qualifikation für den konsekutiven Masterstudiengang zum Erwerb der Voraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien sowie ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und kritisch beurteilen kann sowie die Fähigkeit besitzt, deren wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ³Es wird ferner festgestellt, ob er die für den in Satz 1 genannten Masterstudiengang oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines Bachelor of Education („B.Ed.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4

Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG.

§ 5

Studienberatung

- (1) ¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
 - vor Aufnahme des Studiums,
 - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,die Fachstudienberatung insbesondere
 - in allen Fragen der Studienplanung,
 - bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die in § 16 verpflichtend vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden in der Regel für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, für Praktika, Exkursionen sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs bzw. innerhalb des gewählten Teilstudiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen
Übungen
Seminare
Praktika
Exkursionen
²Alle Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. ²Studienleistungen sind Vorträge, Präsentation von Ergebnissen, Übungsaufgaben, Protokolle, Hausarbeiten, Portfolios, Klausuren, , Testate, Versuchsdurchführungen, Versuchsprotokolle, Herstellung von Präparaten, Projektarbeiten, Praktikumsversuche und Herbarium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Nach näherer Maßgabe von § 15 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine aktive und zeitsynchrone Teilnahme an einem gruppeninternen Diskurs, der unmittelbar mit einem Qualifikationsziel ver-

bunden ist, selbsttätige Interventionen in ein Geschehen und persönliche Konfrontationen mit Erfahrungen, die Kernbestandteile des Modulelements sind, erforderlich sind. ³Im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. b) und Buchst. d) genannten Module ist daher für Praktika, Seminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁵Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 28) gelten entsprechend. ⁶Im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module ist für Exkursionen, Praktika, praktische Übungen und Seminare eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁷Abweichend von Satz 4 gilt für die im Rahmen der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) und Buchst. c) genannten Module in allen Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Seminaren eine Präsenzzeit von mindestens 80% der gesamten Veranstaltungsdauer. ⁸Bei geringeren Präsenzzeiten gelten die Bestimmungen für das Versäumnis entsprechend. ⁹Im Rahmen des Moduls PHY-LA-GYM-P O3 ist für das Praktikum eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend; versäumte Termine können nach individueller Vereinbarung nachgeholt werden.

- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 18 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nicht mehr als eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und abhängig von der jeweiligen Fächerkombination Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul

zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Informationen über gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird von der Studienplanungskommission im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird in jeder der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus jeweils drei Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt und entsandt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung; fakultätsübergreifende Bescheide erlässt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studienplanungskommission. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Studienplanungskommission

- (1) ¹Für die Koordination und Organisation des Studiengangs wird eine Studienplanungskommission gebildet. ²Sie besteht aus jeweils einem Prüfungsausschussmitglied aller am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Die Mitglieder werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss entsandt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Studienplanungskommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die Studienplanungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein. ³Die Studienplanungskommission kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Die Studienplanungskommission tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Studienjahr. ²Sie überprüft den Studiengang regelmäßig hinsichtlich seiner Studierbarkeit und schlägt den am Studiengang beteiligten Fakultäten bei Bedarf fachlich-inhaltliche und/oder strukturelle Verbesserungsmaßnahmen vor. ³Die Studienplanungskommission überprüft regelmäßig die Übereinstimmung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung mit den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).
- (4) Das Regensburger Universitätszentrum für Lehrerbildung (RUL) unterstützt die Studienplanungskommission insbesondere bei der Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Studiengangs.

§ 11

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der fachspezifische Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige

dige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der in Abs. 2 bis 5 genannten und im Modulkatalog näher beschriebenen fachwissenschaftlichen Module im Umfang von mindestens 60 LP pro Fach,
 2. den Nachweis von in Abs. 2 bis 5 genannten fachdidaktischen Leistungen im Umfang von mindestens 4 LP pro Fach,
 3. den Nachweis von gemäß Abs. 6 frei wählbaren und im Modulkatalog näher beschriebenen Leistungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften im Umfang von mindestens 15 LP,
 4. ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum im Umfang von 6 LP,
 5. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 6 LP,
 6. weitere Leistungen aus den unter Nr. 1 bis 3 genannten und gegebenenfalls in Abs. 2 bis 6 näher geregelten Bereichen der Fachwissenschaften, der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktiken im Umfang von insgesamt 25 LP.

³Voraussetzung für die Teilnahme an dem pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum (Nr. 4) ist der Nachweis über ein absolviertes Orientierungspraktikum gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und der erfolgreiche Abschluss des Moduls Erziehungswissenschaftliches Studium – Teilfach Schulpädagogik.

(2) **Fächerkombination Biologie/Chemie:**

Wird die Fächerkombination Biologie/Chemie gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- a) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie:
- BIO-LA-M 01: Allgemeine Biologie - Zellbiologie und Botanik (7 LP)
 - BIO-LA-M 02: Allgemeine Biologie - Zoologie (7 LP)
 - BIO-LA-M 03: Ökologie und Evolutionsbiologie (6 LP)
 - BIO-LA-M 04: Formenkenntnis und Systematik von Pflanzen (5 LP)
 - BIO-LA-M 05: Formenkenntnis und Systematik von Tieren (5 LP)
 - BIO-LA-M 06: Pflanzenphysiologie (6 LP)
 - BIO-LA-M 07: Tierphysiologie (6 LP)
 - BIO-LA-M 08: Neurobiologie, Ethologie und Entwicklungsbiologie (6 LP)
 - BIO-LA-M 09: Genetik (5 LP)
 - BIO-LA-M 10: Mikrobiologie (5 LP)
 - BIO-LA-M 11: Biochemie (6 LP)

b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:

- CHE-LA-M 13: Allgemeine Chemie (9 LP)
- CHE-LA-M 14: Anorganische Chemie (15 LP)
- CHE-LA-M 15: Organische Chemie (17 LP)
- CHE-LA-M 16: Chemie in Natur und Technik (9 LP)
- CHE-LA-M 19: Physik (3 LP)
- CHE-LA-M 21: Organische Chemie II (6 LP)
- CHE-LA-M 22: Physikalische Chemie (4 LP)

Zulassungsvoraussetzung für das Modul CHE-LA-M 14 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-LA-M 13;

Zulassungsvoraussetzung für das Modul CHE-LA-M 21 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-LA-M 15;

Zulassungsvoraussetzung für das Modul CHE-LA-M 22 ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls CHE-LA-M 19.

c) Fachdidaktische Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie:

- BIO-LA-M 12: Biologiedidaktik I (3 LP)
- BIO-LA-M 13: Biologiedidaktik II (4 LP)

d) Fachdidaktische Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie:

- CHE-LA-M 40: Chemiedidaktik I (4 LP)
- CHE-LA-M 41: Chemiedidaktik II (3 LP)

Zulassungsvoraussetzung für das Modul CHE-LA-M 41 ist die bestandene Modulprüfung des Moduls CHE-LA-M 40.

(3) **Fächerkombination Biologie/Physik:**

Wird die Fächerkombination Biologie/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

a) Für die fachwissenschaftlichen Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. a) entsprechend.

b) Fachwissenschaftliche Module (Pflichtmodule) im Fach Physik:

- PHY-LA-GYM-P 01B: Experimentalphysik (26 LP)
- PHY-LA-GYM-P 03: Praktikum A für Lehramt (6 LP)
- PHY-LA-GYM-P 04B: Theoretische Physik I: Klassische Physik für LA Gy (14 LP)
- PHY-LA-GYM-P 05: Theoretische Physik II: Quantenmechanik I für LA Gy (8 LP)
- PHY-LA-GYM-P 06: Struktur der Materie I: Atome und Moleküle für LA Gy (7 LP)

c) Fachdidaktisches Modul (Pflichtmodul) im Fach Physik:

- PHY-LA-GYM-W9: Lehren und Lernen im Physikunterricht (4 LP)

d) Fachdidaktische Module (Pflichtmodule) im Fach Biologie:

Für die fachdidaktischen Module im Fach Biologie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. c) entsprechend.

- e) Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 6:
 Fachwissenschaft Physik:
 PHY-LA-GYM-W 03: Praktikum B für Lehramt (6 LP)
 PHY-LA-GYM-W 18: Mathematische Methoden (10 LP)
 PHY-LA-GYM-W 19 Schulphysikalische Vertiefung zur Quantenmechanik (4 LP)
 PHY-LA-GYM-W 20 Schulphysikalische Vertiefung zur Elektrodynamik (4 LP)
 PHY-LA-GYM-W 41: Elektronik für LA (4 LP)
 PHY-LA-GYM-W 44: Elektronik für BA/MA (6 LP)
 PHY-M-VS 5 Linux: Grundlagen, Konzepte, Anwendungen (3 LP)
 Module aus dem Bachelor-Wahlbereich „Sonstiges“:
 PHY-B-WS 01: Einführung in Maple (3 LP)
 PHY-B-WS 02: Programmieren in C und C++ (5 LP)
 PHY-B-WS 03: Wissenschaftliche Textverarbeitung mit LaTeX (2 LP)
 PHY-B-WS 04: Einführung in Matlab (3 LP)

(4) **Fächerkombination Chemie/Mathematik:**

Wird die Fächerkombination Chemie/Mathematik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- a) Für die fachwissenschaftlichen Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b) entsprechend.
- b) Fachwissenschaftliche Module im Fach Mathematik:
- aa) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| MAT-LA-GyAn: Analysis | 20 LP, |
| MAT-LA-GyLA: Lineare Algebra | 20 LP, |
| MAT-LA-GyHAn: Höhere Analysis | 10 LP, |
- bb) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
 zwei Module aus
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| MAT-LA-GyNum: Vertiefung Numerik | 10 LP benotet / 8 LP unbenotet, |
| MAT-LA-GyStoch: Vertiefung Stochastik | 9 LP benotet / 7 LP unbenotet, |
| MAT-LA-GyGeo: Vertiefung Geometrie | 9 LP benotet / 7 LP unbenotet, |
- mindestens ein Modul ist benotet abzuschließen.
- c) Für die fachdidaktischen Module (Pflichtmodule) im Fach Chemie gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. d) entsprechend.
- d) Fachdidaktisches Modul (Pflichtmodul) im Fach Mathematik:
 MAT- LA FgyRH: Fachdidaktik Mathematik der Sekundarstufe I 8 LP;

(5) **Fächerkombination Mathematik/Physik:**

Wird die Fächerkombination Mathematik/Physik gewählt, sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- a) Für das Fach Mathematik gelten die Bestimmungen des Abs. 4 Buchst. b) und d) entsprechend.
- b) Für das Fach Physik gelten die Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. b), c) und e) entsprechend.

(6) Erziehungswissenschaften:

Im Fach Erziehungswissenschaften sind frei wählbare Leistungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Modulkatalog der Erziehungswissenschaften zu erbringen.

§ 16 Studienverlaufskontrolle

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über die in Buchst. a) bis d) genannten Leistungen der jeweils gewählten Fächerkombination erbracht, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:

- a) Biologie:
Abschluss der Module BIO-LA-M 01: Allgemeine Biologie – Zellbiologie und Botanik und BIO-LA-M 02: Allgemeine Biologie – Zoologie.
- b) Chemie:
Abschluss des Moduls CHE-LA-M 13: Allgemeine Chemie.
- c) Mathematik:
Abschluss des Moduls MAT-LA-GyAn: Analysis oder MAT-LA-GyLA: Lineare Algebra.
- d) Physik:
Nachweis des Bestehens von einer benoteten oder unbenoteten Klausur im Modul PHY-LA-GYM-P 01B: Experimentalphysik.

§ 17 Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 25, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. ³Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁴Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ³Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 25 benotet. ⁴In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 19

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.

§ 20

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Präsentationen, Portfolios und schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 210 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 25 festgesetzt.

§ 21

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 25 festgesetzt.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in einem der im Rahmen des Bachelorstudiengangs gewählten Fachgebiete beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Umfang von 6 LP (180 Arbeitsstunden) verteilt sich ab Themenvergabe auf maximal drei Monate. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß in einem geschlossenen Format (z.B. als PDF-Datei) sowie in zwei gebundenen Druckexemplaren beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben, der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten; englischsprachigen Bachelorarbeiten ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er von den in § 28 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 25.

§ 23

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas ist schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 100 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. eine Bachelorprüfung in der gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen drei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 22 entsprechend.

§ 24 **Prüfungsfristen**

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das erstmalige und endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 und 2 ergeht ein Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) ¹Überschreitet ein Kandidat die Fristen gemäß Abs. 1 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ²Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 25 **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 28 Abs. 4 und 5 erfolgen.
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 18 Abs. 2 Satz 2 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,5 | = ausreichend. |

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens 4,0 lautet.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Freischaltung im elektronischen Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 26

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 28 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 23 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 27

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach zuständigen Fakultät oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.

- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Zentrale Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) ¹Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. ³In schwerwiegenden Fällen des Satz 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird.
- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. ³Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Bestehen der Bachelorprüfung, Fachnote, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 15 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) Die Fachnoten setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Fachwissenschaft Biologie:
Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Notenmittelwert der in § 15 Abs. 2 Buchst. a) genannten Module.

- b) Fachwissenschaft Chemie:
- | | |
|--|------|
| Modul CHE-LA-M 13: Allgemeine Chemie | 10 % |
| Modul CHE-LA-M 14: Anorganische Chemie | 20 % |
| Modul CHE-LA-M 15: Organische Chemie | 20 % |
| Modul CHE-LA-M 16: Chemie in Natur und Technik | 15 % |
| Modul CHE-LA-M 19: Physik | 10 % |
| Modul CHE-LA-M 21: Organische Chemie II | 15 % |
| Modul CHE-LA-M 22: Physikalische Chemie | 10 % |
- c) Fachwissenschaft Mathematik:
Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Notenmittelwert der in § 15 Abs. 4 Buchst. b) genannten Module.
- d) Fachwissenschaft Physik:
Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Module PHY-LA-GYM-P 01B: Experimentalphysik und PHY-LA-GYM-P 04B: Theoretische Physik I: Klassische Physik für LA Gy.
- e) Fachdidaktik Biologie:
Die Fachnote entspricht der Note des Moduls BiO-LA-M 12: Biologiedidaktik I.
- f) Fachdidaktik Chemie:
- | | |
|--------------------------------------|------|
| Modul CHE-LA-M 40: Chemiedidaktik I | 50 % |
| Modul CHE-LA-M 41: Chemiedidaktik II | 50 % |
- g) Fachdidaktik Mathematik:
Die Fachnote entspricht der Note des Moduls MAT-LA-FGyRH: Fachdidaktik Mathematik der Sekundarstufe I.
- h) Fachdidaktik Physik:
Die Fachnote entspricht der Note des Moduls PHY-LA-GYM-W 9: Lehren und Lernen im Physikunterricht.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--|--------|
| a) Fachnoten der gewählten Unterrichtsfächer | |
| aa) im Bereich Fachwissenschaft je 35 % | = 70 % |
| bb) im Bereich Fachdidaktik je 10 % | = 20 % |
| b) Note der Bachelorarbeit | = 10 % |
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 24 Abs. 1 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der für das Fach der nicht bestandenen Prüfung zuständigen Fakultät einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der für das Fach der Bachelorarbeit zuständigen Fakultät, die Bachelorurkunde vom Dekan der für das Fach der Bachelorarbeit zuständigen Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der in Satz 1 genannten Fakultät versehen.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Fakultät nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss der für das Fach zuständigen Fakultät unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ²Für die Einsichtnahme kann innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums auch ein zentraler Termin festgesetzt werden; die Bekanntgabe des Termins erfolgt in diesem Fall auf der Homepage des für das Fach zuständigen Instituts.

§ 33 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme sämtlicher Prüfungs- und Studienregelungen, die das Fach Biologie betreffen, am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Chemie/Mathematik oder Mathematik/Physik ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2015, der Einvernehmensklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 06. Mai 2015 (VII.5-H2434.3.2.REG-9b/44208) und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 30. Juli 2015.

Regensburg, den 30. Juli 2015
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung

ist daher der 30. Juli 2015.